



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/ksa

Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)

KAUTION FÜR EIN MIETZINSDEPOT in Anwendung des SHG

1. Diese Kautionspflicht bezieht sich auf die vom Staatsrat erlassenen Vorschriften für die Bemessung der materiellen Hilfe an bedürftige Personen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG). Darin wird namentlich präzisiert, dass eine Wohnung zum grundlegenden Lebensbedarf gehört (Art. 11 Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem SHG).
Diese Kautionspflicht muss den von den Sozialkommissionen festgelegten Mietrichtsätzen entsprechen.
2. Mit dem vorliegenden Vertrag bürgt der unterzeichnende regionale Sozialdienst (RSD):

Angaben RSD:

Name:

Adresse:

für das Mietzinsdepot zu Gunsten von:

Angaben Mieter/in:

Name:

Vorname:

Adresse:

für das folgende Mietobjekt:

Art der Wohnung,

Anzahl Zimmer:

Adresse:

Beginn Mietvertrag:

Mietzinsdepot (...

Monatsmiete netto):

für:

Angaben Vermieter/in:

Name:

Vorname:

Adresse:

3. Diese Kautions ist ein Zusatz zum zuvor erwähnten Mietvertrag.
4. Der RSD bestätigt, dass die Höhe der genannten Miete (inkl. Nebenkosten) bei der Berechnung der materiellen Hilfe, die der Mieterin/dem Mieter zugesprochen wird, berücksichtigt wird.
5. Mitwirkungspflicht der Mieterin/des Mieters:
 - I. Die Mieterin/der Mieter arbeitet im Rahmen dieser Kautions mit dem RSD zusammen. Dies beinhaltet insbesondere:
 - a. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, das von der Vermieterin/vom Vermieter verlangte Mietzinsdepot zurückzuzahlen. Sie/er damit einverstanden, dass der RSD zur Sicherstellung der Rückzahlung ab dem Monat nach Inkrafttreten des Mietvertrags monatliche Abzüge zwischen 5 und 7 % auf die monatlichen Unterhaltspauschalen tätigt.
 - b. Die Mieterin/der Mieter trägt die Verantwortung für die Zahlung der Miete und der Nebenkosten nach Ziffer 2.
 - c. Sie/er ist verpflichtet, eine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und die entsprechenden Prämien alljährlich zu bezahlen. Solange die Mieterin/der Mieter eine materielle Hilfe im Sinne des SHG erhält, kontrolliert der RSD, ob die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherungsprämie bezahlt wurde.
 - d. Sie/er muss dem RSD und der Vermieterin/dem Vermieter allfällige Probleme mit der Wohnung oder Mietrückstände unverzüglich mitteilen.
 - e. Sie/er verpflichtet sich, das Mietobjekt mit Sorgfalt zu nutzen und die Hausordnung einzuhalten.
 - f. Sie/er verpflichtet sich, zur Aufrechterhaltung dieser Kautions weitere, vom RSD geforderte Präventivmassnahmen einzuhalten (z. B. Zahlungsbelege, Einkünfte an den Sozialdienst, Abtretung, Beantragung einer Beistandschaft, Hausbesuche usw.).
 - II. Das Nichteinhalten dieser Pflichten kann für die Mieterin/den Mieter die nachfolgenden Konsequenzen haben:
 - a. Rückzahlung der für die Mietzahlung bestimmten und unangemessen verwendeten Sozialhilfeleistungen;
 - b. Sanktionen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe;
 - c. Rücknahme der Garantie für die Übernahme der laufenden Mieten und/oder der Kautions durch den RSD. Der RSD informiert sowohl die Vermieterin/den Vermieter als auch die Mieterin/den Mieter schriftlich über die Rücknahme der Kautions;
 - d. strafrechtliche Verfolgung.
6. Die Vermieterin/der Vermieter informiert den RSD innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit der Miete schriftlich über allfällige Mietrückstände.

7. Diese Kautio n endet:
 - a. wenn die Mieterin/der Mieter das Mietzinsdepot oder eine andere Art der Sicherheit geleistet hat;
 - b. 30 Tage nach Ablauf des Mietvertrags nach Ziffer 2;
 - c. 30 Tag nach Fälligkeit der nicht gezahlten Miete ohne schriftliche Meldung des Mietrückstands durch die Vermieterin/den Vermieter (s. Ziffer 6);
 - d. mit sofortiger Wirkung, wenn die materielle Hilfe aufgrund der wiedererlangten finanziellen Unabhängigkeit der Mieterin/des Mieters beendet und das Mietzinsdepot geleistet wurde. Wurde das Depot nicht zurückgezahlt, setzt der RSD die Rückzahlung fort und bürgt bis zur vollständigen Entrichtung des Depots;
 - e. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende eines Mietquartals, wenn die materielle Hilfe aufgrund von Nichteinhalten der Verpflichtungen der Mieterin/des Mieters gegenüber der Sozialhilfe eingestellt wurde. In diesen Fällen kann der RSD mit befreiender Wirkung der Vermieterin/dem Vermieter eine neue Mieterin/einen neuen Mieter vorschlagen, die/der über eine in Anwendung des SHG ausgestellte Garantie für die Übernahme der laufenden Mieten oder eine andere Sicherheit verfügt, die den obligationsrechtlichen Anforderungen entspricht.
8. Der unterzeichnende RSD verpflichtet sich, das Vorgehen zwischen den regionalen Sozialdiensten (RSD) bei Übernahme der laufenden Mieten und/oder der Kautio n für das Mietzinsdepot einzuhalten, welches das Kantonale Sozialamt (KSA) entsprechend den ab 1. Mai 2017 geltenden Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze erlassen hat.
9. Die Mieter/innen verpflichten sich, sich an die Bedingungen der Kautio n zu halten.

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel des RSD:

Unterschrift Vermieter/in:

Unterschrift Mieter/innen:

Bei Übernahme der Kautio n des Mietzinsdepots:

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel des RSD, der die Kautio n des Mietzinsdepots im Falle eines Transfers des Sozialhilfedossiers übernimmt: